



Erklärung der Rechte

FÜR EINE IN PERSON IN UNTERSUCHUNGSHAFT MINDERJÄHRIGE ÜBER 16 JAHRE, MITWISSER ODER KOMPLIZEN EINES ERWACHSENEN, DER EINE STRAFTAT GEMÄß ARTIKEL 706-73 DER FRANZÖSISCHEN STRAFPROZESSORDNUNG BEGANGEN HAT

Die nachstehenden Informationen müssen Ihnen in einer Sprache erteilt werden, die Sie verstehen.

Die Inhaber der elterlichen Aufsichtspflicht erhalten dieselben Informationen, sofern dies nicht in Ihrem Interesse ist oder das Verfahren gefährdet.

Sie können dieses Dokument während Ihrer gesamten Untersuchungshaft behalten.

Es wird Ihnen mitgeteilt, dass Sie sich in Untersuchungshaft befinden, weil ein oder mehrere plausible Gründe für den Verdacht vorliegen, dass Sie als Mittäter oder Gehilfe eines Erwachsenen eine mit Freiheitsstrafe bedrohte Straftat im Rahmen des organisierten Verbrechens oder der Kriminalität begangen oder zu begehen versucht haben.

Sie haben das Recht, die mutmaßliche Voraussetzungen, das Datum und den Ort der Begehung der Ihnen zur Last gelegten Straftat sowie die Gründe für Ihre Inhaftierung zu erfahren.

Sie werden während der bis zu 24 Stunden dauernden Untersuchungshaft zu diesen Fakten befragt.

Nach Ablauf dieser Frist kann der Staatsanwalt (Ermittlungs- oder Jugendrichter) beschließen, die Untersuchungshaft um weitere 24 Stunden zu verlängern. Sie werden gegebenenfalls per Videokonferenz diesem Richter vorgeführt.

In Ausnahmefällen und wenn dies für die Ermittlung oder Untersuchung erforderlich ist, können zwei weitere Verlängerungen - jeweils für einen Zeitraum von 24 Stunden - vom Untersuchungs- oder vom Ermittlungsrichter beschlossen werden.

Wenn die voraussichtlich noch erforderliche Ermittlungsdauer nach Ablauf der ersten 48 Stunden dies rechtfertigt, kann der Untersuchungsrichter auf Antrag des Staatsanwalts oder des Ermittlungsrichters entscheiden, dass die Untersuchungshaft nur einmal und für einen Zeitraum von 48 Stunden verlängert wird.

Nach Ablauf der Untersuchungshaft werden Sie entweder dem Staatsanwalt oder Ermittlungsrichter vorgeführt oder freigelassen. Im ersten Fall werden Sie am selben Tag diesem Richter vorgeführt. Wenn es im Gerichtsbezirk speziell ausgestattete Räumlichkeiten gibt und Ihre Untersuchungshaft nicht länger als 72 Stunden angedauert hat, können Sie am nächsten Tag innerhalb von höchstens 20 Stunden nach Ende der Untersuchungshaft erscheinen. Wenn Ihre Untersuchungshaft länger als 72 Stunden gedauert hat, wird Ihr Erscheinen vor dem Richter an dem Tag stattfinden, an dem Ihre Untersuchungshaft endet.

Darüber hinaus werden darauf hingewiesen, dass Sie das Recht haben:

Gewissen Personen zu informieren

Ihre Eltern oder Erziehungsberechtigten oder die Person oder Dienststelle, der Sie anvertraut sind, werden über Ihre Inhaftierung und die Voraussetzungen, das Datum und den Ort der Begehung der mutmaßlichen Taten informiert.

Sie können beantragen, dass eine Person, mit der Sie gewöhnlich zusammenleben, oder ein Elternteil, einer Ihrer direkten Verwandten, oder einer ihrer Brüder und Schwestern oder Ihr Vormund oder ein dafür geeigneter Erwachsener telefonisch über die Inhaftierung, der Sie unterzogen werden, benachrichtigt wird.

Sie können auch Ihren Arbeitgeber informieren.

Wenn Sie Ausländer sind, können Sie auch die Konsularbehörde Ihres Heimatlandes verständigen.

Sofern keine unüberwindbaren Umstände vorliegen, werden diese Schritte spätestens 3 Stunden nach der Antragstellung durchgeführt.

Der Staatsanwalt (Ermittlungs- oder Jugendrichter) kann jedoch entscheiden, dass die Benachrichtigung verzögert wird oder nicht erfolgt, wenn dies für die Erhebung oder Sicherung von Beweisen oder zur Abwendung einer ernststen Gefahr für das Leben, die Freiheit oder die Unversehrtheit einer Person unerlässlich ist. Der Aufschub für die Benachrichtigung Ihrer gesetzlichen Vertreter darf bei einer möglichen Verlängerung der Untersuchungshaft nicht 24 Stunden und bei einer nicht möglichen Verlängerung derselben nicht zwölf Stunden überschreiten.

Wird Ihre Haftzeit über 48 Stunden hinaus verlängert, kann der Aufschub der Benachrichtigung Ihrer Angehörigen und Ihres Arbeitgebers aus denselben Gründen vom Untersuchungsrichter (oder vom Ermittlungsrichter) bestätigt werden.

Mit einer Person zu sprechen

Sie können beantragen, schriftlich, telefonisch oder im Rahmen eines Gesprächs mit einer der Personen, die über Ihre Ingewahrsamnahme informiert werden können, zu kommunizieren.

Der Ermittlungsbeamte kann Ihren Antrag ablehnen, wenn er mit den Gründen für die Inhaftierung nicht vereinbar ist oder die Begehung einer Straftat ermöglichen könnte. Der Beamte bestimmt den Zeitpunkt, die Bedingungen und die Dauer dieses Gesprächs, das höchstens 30 Minuten dauern darf und unter seiner Aufsicht oder der Aufsicht einer von ihm beauftragten Person stattfindet.

Wird Ihre Untersuchungshaft über 48 Stunden hinaus verlängert, kann der Ermittlungsbeamte Ihren Antrag auf Kontaktaufnahme mit den Konsularbehörden nicht ablehnen.

Von einem Arzt untersucht zu werden

Am Beginn der Untersuchungshaft und bei einer Verlängerung der Maßnahme können Sie eine ärztliche Untersuchung beantragen. Wird Ihre Haftzeit über 48 Stunden hinaus verlängert, müssen Sie sich von einem Arzt untersuchen lassen und werden auf Ihr Recht hingewiesen, eine neue ärztliche Untersuchung zu beantragen. Diese Anträge können auch von Ihren Eltern, Ihrem Vormund oder der Person oder Einrichtung gestellt werden, der Sie anvertraut wurden.

Ihr Anwalt kann auch verlangen, dass Sie sich einer ärztlichen Untersuchung unterziehen.

Aussagen zu machen, Fragen zu beantworten oder zu schweigen

Nachdem Sie Ihre Identität bestätigt haben, haben Sie das Recht, während Ihrer Anhörung:

- Erklärungen abzugeben,
- gestellte Fragen zu beantworten,
- oder zu schweigen.

Von Ihrem Gesetzesvertreter begleitet zu werden

Wenn die zuständige Behörde es für erforderlich erachtet, können Sie bei Anhörungen oder Befragungen vom Inhaber der elterlichen Aufsichtspflicht begleitet werden. Falls zutreffend können Sie einen anderen Erwachsenen als Begleitung benennen oder sich von einem vom Richter ernannten Erwachsenen begleiten lassen.

Von einem Rechtsanwalt unterstützt zu werden

Sie müssen von einem Rechtsanwalt unterstützt werden.

Einen Anwalt zu wählen

Sie können ab dem Beginn Ihrer Untersuchungshaft, jederzeit während einer Anhörung und im Falle einer Verlängerung der Untersuchungshaft - ab dem Beginn dieser Verlängerung - den Beistand eines Rechtsanwalts Ihrer Wahl beantragen. Wenn Sie keinen Rechtsanwalt bestellen können oder der gewählte Anwalt nicht erreichbar ist, wird der Ermittlungsbeamte oder Staatsanwalt (Ermittlungs- oder Jugendrichter) die automatische Zuweisung eines Rechtsanwaltes beantragen.

Ihr Rechtsanwalt kann auch von Ihren Eltern oder Ihrem Vormund oder der Person oder Dienststelle, der Sie anvertraut sind, bestellt werden.

Rechtsbeistand und Reaktionszeit

Der Rechtsanwalt kann sich mit Ihnen für 30 Minuten ein vertrauliches Gespräch treffen. Bei einer Verlängerung der Untersuchungshaft können Sie erneut beantragen, erneut Ihren Rechtsanwalt zu treffen;

Der Rechtsanwalt kann auf Ihren Wunsch auch bei den Anhörungen, Gegenüberstellungen, Rekonstruktionen oder Identifizierungsgesprächen anwesend sein, an denen Sie teilnehmen.

Sofern sich Ihre erste Anhörung nicht Identität bezieht, darf sie nicht ohne die Anwesenheit Ihres Anwalts vor Ablauf einer 2-stündigen Frist nach der Benachrichtigung des Anwalts über Ihren Antrag beginnen. Ihre erste Anhörung kann jedoch nach Genehmigung des Staatsanwalts (oder Ermittlungsrichters) sofort und auch in Abwesenheit Ihres Rechtsanwaltes beginnen, wenn dies für die Ermittlung erforderlich ist.

Wenn Ihr Rechtsanwalt während einer laufenden Verhandlung oder Gegenüberstellung eintrifft, wird dieselbe unterbrochen, damit Sie mit ihm sprechen können.

Der Staatsanwalt, der Ermittlungs- oder Untersuchungsrichter kann jedoch aus zwingenden Gründen und in Ausnahmefällen beschließen, den Beistand Ihres Anwalts bei Ihren Vernehmungen oder Gegenüberstellungen für einen Zeitraum von höchstens 12 Stunden, der einmal verlängert werden kann, zu verschieben, wenn Ihnen eine Strafe mit einem Freiheitsentzug von mindestens fünf Jahren droht.

Von einem Dolmetscher unterstützt zu werden

Wenn Sie kein Französisch sprechen oder verstehen, haben Sie bei Ihren Anhörungen und für die Kommunikation mit Ihrem Anwalt das Recht auf einen kostenlosen Dolmetscher.

Die Beendigung der Untersuchungshaft zu beantragen

Wenn der Richter über eine mögliche Verlängerung der Untersuchungshaft entscheidet, können Sie beim Staatsanwalt, Ermittlungs- oder Untersuchungsrichter beantragen, dass diese Maßnahme nicht verlängert wird.

Bestimmten Aspekten Ihres Falles einzusehen

Sie oder Ihr Anwalt kann spätestens vor einer Verlängerung der Untersuchungshaft folgendes beantragen:

- die Mitteilung über Ihre Untersuchungshaft;
- die ärztlichen Bescheinigung(en), die vom Arzt ausgestellt wurden, der Sie untersucht hat.
- die Protokolle Ihrer Anhörungen.

Äußerungen gegenüber dem Staatsanwalt zu machen

Ein Jahr nach Beendigung der Untersuchungshaft können Sie den Staatsanwalt per Einschreiben mit Rückschein oder durch Erklärung in der Geschäftsstelle gegen Empfangsbestätigung um die Einsicht in die Verfahrensakte bitten, um Anmerkungen machen zu können.

Das Recht auf Privatsphäre

Die Anhörungen, denen Sie während dieser Maßnahme unterzogen werden, werden gefilmt, außer dies ist aus technischen Gründen nicht möglich. Es ist verboten, die Aufzeichnungen dieser Anhörungen zu übertragen.

Diese Aufzeichnungen dürfen nur im Rahmen einer nichtöffentlichen Verhandlung übertragen werden, bei der die Veröffentlichung des Sitzungsprotokolls oder anderer Elemente, die Ihre Identifizierung ermöglichen würden, untersagt ist.